

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Eine Bestellung ist als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen, so dass wir diese innerhalb von drei Wochen annehmen können. Lieferverträge kommen erst auf unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
4. Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen oder Mustern, die uns vom Besteller übergeben werden, zu liefern haben, hat der Besteller uns gegenüber dafür einzustehen, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Urheber- oder Schutzrechte Dritter irgendwelcher Art nicht verletzt werden. Bei etwaigen Verletzungen solcher Rechte hat uns der Besteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen gegenseitig zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
6. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von drei Wochen annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.
7. Grundlage für Neuentwicklungen ist die uns zur Verfügung gestellte Information. Eine vollständige Prüfung der Muster auf einwandfreie Funktion, Sicherheitsbestimmungen sowie geltende Normen und Vorschriften kann von uns nicht durchgeführt werden. Die vollständige Prüfung und Freigabe der Muster obliegt dem Kunden.
8. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge innerhalb 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung. Nicht eingeschlossen in unsere Preise ist die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von einem Monat ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt 30 Tage nach Fälligkeit einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet, wenn der Besteller ein Unternehmer ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung oder bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen aus anderen Geschäften Vorkasse zu verlangen.
9. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
10. Für Rahmen- bzw. Abrufaufträge werden verbindliche Mindestmengen je Abruf festgelegt. Die Vertragsdauer ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ein Jahr. Die Gesamtmenge muss innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen werden. Lagergebühren werden bei vertragsgemäßen Abrufen und Laufzeiten nicht berechnet. Bei Überschreitung der Laufzeit, oder bei Unterschreitung der vereinbarten Mengen, behalten wir uns vor, Lagergebühren in Höhe von 10 % p.a., bezogen auf die Nettoverkaufspreise, in Rechnung zu stellen. Des Weiteren behalten wir uns vor, noch ausstehende Mengen zu liefern und in Rechnung zu stellen.
11. Lieferzeiten werden freibleibend angegeben. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Änderungen nach der Auftragsbestätigung berechtigen uns zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Die Lieferzeit verlängert sich ferner angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen (z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung von Rohstoffen, ferner alle Fälle von höherer Gewalt und Streik). Diese Hindernisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits entstandenen Verzugs eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir den Bestellern möglichst mitteilen. Im Fall des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Angemessene Teillieferungen auf Kosten des Bestellers sind gestattet. Zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen um plus/minus 10 % sind zulässig. Berechnet werden die gelieferten Mengen.

12. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlungen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn Zahlungen als für bestimmte Waren geleistet bezeichnet werden. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt des Vertrages, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt ist. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Der Besteller ist verpflichtet, das Vollstreckungsorgan über unser Eigentum zu informieren und dies dem Vollstreckungsorgan mit Schriftstücken zu belegen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr bis auf Widerruf berechtigt, es sei denn, dass sich die aus der Weiterveräußerung ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch die Besteller wird stets für uns vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.
13. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser den in § 377 HGB genannten Obliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rügefrist für offene Mängel wird auf 5 Werktage nach Übergabe bzw. Ablieferung begrenzt sowie 5 Werktage nach Entdeckung bei versteckten Mängeln. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkungen unberührt. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Mangel entweder zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Kosten für Rückrufe werden von uns nicht übernommen. Sollte die Nachprüfung von Mängelrügen ergeben, dass diese unberechtigt waren, so hat der Besteller die Kosten für die Prüfung und den Transport zu tragen. Sofern nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr begrenzt, beginnend nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller am Erfüllungsort. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
14. Dem Besteller steht ein Aufrechnungsrecht nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
15. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart werden. Für Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht als vereinbart.
16. Sollte eine Regelung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine Klausel ersetzt, die der unwirksamen wirtschaftlich entspricht.

Stand September 2016

**VOLTIS GmbH & Co. KG**  
Findloser Weg 24  
D-36115 Hilders  
[www.voltis.com](http://www.voltis.com)